

mit der Neufassung der Grundsätze für die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung (§§ 63, 64 StGB) verloren habe, ist u. E. nicht haltbar und von der Rechtsprechung widerlegt. Wenn auch in den Entscheidungen der Begriff „Fortsetzungszusammenhang“ umgangen wird, so beurteilen die Gerichte im Prinzip eine solche mehrfache Begehung von Eigentumsdelikten doch als eine Handlung. Deshalb ist bei einem Gesamtschaden von etwa 10 000 M, der durch mehrere Einzelhandlungen verursacht wurde, eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB zu bejahen. Nur auf diese Weise kann der notwendige Schutz des sozialistischen Eigentums gewährleistet werden.

Konsequenterweise sollte die Orientierung, der Fortsetzungszusammenhang sei nicht mehr erforderlich, unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen, den Schutz des sozialistischen Eigentums garantierenden Strafpolitik überprüft werden.

Zur Überschreitung der Höchststrafe bei schwerer Schädigung sozialistischen Eigentums durch mehrfache Tatbegehung

In Ziff. II 1 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 3. Oktober 1973 wird ausgeführt, daß bei Verbrechen mit hohen Schäden der Strafrahmen des § 162 StGB für eine differenzierte Strafzumessung entsprechend der Tatschwere nicht genügend genutzt und bei außerordentlich hohen Schäden von der Anwendung des § 64 Abs. 3 StGB in den erforderlichen Fällen selten Gebrauch gemacht wurde. Deshalb ist nach Ziff. I 1 des Beschlusses bei außerordentlich hohen Schäden, verursacht durch mehrere Straftaten, erforderlichenfalls die Strafobergrenze zu überschreiten (§ 64 Abs. 3 StGB).

Auch hier bleibt offen, wann von mehreren Straftaten gesprochen werden kann, die eine differenzierte Strafzumessung gemäß § 64 Abs. 3 StGB erfordern. Diese Bestimmung ist in den Fällen nicht anwendbar, in denen — wie in dem oben erwähnten Beispiel — ein außerordentlich hoher Schaden durch eine Vielzahl von gleichen Handlungen verursacht wurde und die einzelnen Handlungen zwar Vergehenscharakter haben, in ihrer Gesamtheit aber als Verbrechen nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB zu beurteilen sind.

Die in § 162 StGB angedrohte Höchststrafe darf u. E. gemäß § 64 Abs. 3 StGB nur dann überschritten werden.

wenn entweder jede Einzelhandlung eine schwere Schädigung sozialistischen Eigentums i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ist oder wenn außer der schweren Schädigung sozialistischen Eigentums auch noch andere Straftaten mit Verbrechenscharakter begangen worden sind.

Zur Verjährung der Strafverfolgung bei mehrfach begangenen Eigentumsstraftaten

In dem erwähnten Fall hat das Kreisgericht Hildburghausen den Angeklagten wegen der vor dem Inkrafttreten des StGB von 1968 begangenen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum mit der Begründung freigesprochen, daß die Diebstähle von Geldbeträgen zwischen 10 und 250 M selbständige Vergehen darstellen und somit der Verjährung gemäß § 82 Abs. 1 Ziff. 2 StGB unterliegen. Dabei wurde nicht berücksichtigt, daß bereits zu diesem Zeitpunkt eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums i. S. des damals gültigen § 30 StEG vorlag, denn der verursachte Gesamtschaden der Handlungen von 1963 bis Juli 1968 betrug 60 000 M. Bei richtiger Anwendung des § 30 StEG hätte es daher zu einer Verurteilung auch wegen der Handlungen vor 1968 kommen müssen.

Diese Entscheidung gibt aber u. E. Anlaß, zu prüfen, ob die geltenden Verjährungsbestimmungen überhaupt geeignet sind, die Wirksamkeit der Rechtsprechung zu unterstützen. Wie im StGB-Lehrkommentar (Anm. 2 zu § 82 [Bd. 1, S. 278]) festgestellt wird, beruht die Verjährung der Strafverfolgung darauf, „daß nach Ablauf einer längeren Frist... das Strafverfahren und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit keine schützende und sichernde sowie erzieherische Wirkung auf den Täter mehr haben“.

Dieser Auffassung schließen wir uns an, sofern der Täter in den zurückliegenden Jahren keine weiteren Straftaten begangen hat. Warum aber ein Teil der festgestellten Straftaten verjähren soll, wenn der Täter seine Handlungen bis zur Aufdeckung der Straftaten begangen hat (gemeint sind hier die sog. fortgesetzten Handlungen), ist nicht verständlich. Insofern müßte auch die Entscheidung des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 29. November 1962 — 102 d BSB 131/62 (NJ 1963 S. 188) überprüft werden, nach der die Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung bei Vorliegen von Fortsetzungszusammenhang auf jede Einzeltat gesondert anzuwenden ist.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dr. LOTHAR REUTER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Rechtserziehung an den Universitäten und Hochschulen der UdSSR

Seit einigen Jahren gibt es an den sowjetischen Universitäten und Hochschulen verstärkte Bemühungen, den Studenten die notwendigen Rechtskenntnisse zu vermitteln, die sie für ihre spätere Berufstätigkeit, insbesondere als Leiter von Kollektiven oder als leitende Funktionäre in Staat und Wirtschaft, brauchen. Auf der gemeinsamen Sitzung der Kommissionen für Gesetzgebungsvorschläge des Unionssowjets und des Nationalitätensowjets des Obersten Sowjets der UdSSR zu Fragen der Rechtspropaganda am 21. September 1972 /1/ führte der Minister für Hoch- und Fachschulwesen der UdSSR, Jeljutin, u. a. aus, daß sich das Kol-

legium des Ministeriums bereits gründlich mit der Rechtserziehung der Studenten beschäftigt und Maßnahmen zu ihrer Verbesserung beschlossen hat, so z. B. eine Ordnung für das Studium der Grundlagen des sowjetischen Rechts durch Studenten und Spezialisten in der Volkswirtschaft.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR, das im Jahre 1973 den Stand der Rechtserziehung in der RSFSR behandelte, würdigte nachdrücklich die positiven Erfahrungen der Rechtspropaganda unter den Studenten./2/ Ungeachtet dessen wird von verschiedenen Autoren darauf hingewiesen, daß das Niveau der rechtlichen Ausbildung der Studenten an den nicht-

/1/ Vgl. dazu den Bericht über die Sitzung in: Sowjetskoje gosudarstwo i pravo 1973, Heft 1, S. 3 ff.; ferner Terebiniow, „Die Rechtspropaganda — ein wichtiger Bestandteil der kommunistischen Erziehung der Sowjetbürger“, NJ 1973 S. 235 ff.

/2/ Vgl. den Bericht „Rechtserziehung der Werktätigen in der RSFSR“, Sowjetskaja justizija 1973, Heft 10, S. 1 f.